

VEREINSSATZUNG

(2. Änderung vom 14.03.2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lernmittel Otto-Nagel-Gymnasium“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin - Biesdorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziff.1 Abgabenordnung.

Der Verein hat die ideelle Hauptaufgabe, alle Eltern, Schüler(innen) und Lehrer-(innen) im Sinne einer sozialen Schulgemeinschaft miteinander zu verbinden.

Zur Zweckerreichung beschafft der Verein Mittel zur Unterstützung des Otto-Nagel-Gymnasiums in ihrem Lehrauftrag, durch Förderung bei der Beschaffung von Lernmitteln für die Schüler des Otto-Nagel-Gymnasiums.

- (2) Innerhalb des vorbeschriebenen Zwecks dient der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelaufkommen

- (1) Die zur Verwirklichung dieser Zwecke benötigten Mittel gewinnt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zustiftungen
- (2) Mittel gemäß § 3 (1) sind restlos dem Vereinsvermögen zuzuführen. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die über den Lernmittelverein beschafften Lernmittel gehen in das Eigentum des Otto-Nagel-Gymnasiums – als Vertreter des Landes Berlin – über und stehen allen Schülern und Schülerinnen über ein unentgeltliches Ausleihverfahren zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, auch juristische Personen.
- (2) Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Mitgliedschaft entsteht auch dadurch, dass der/die Betreffende den in der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag auf das Vereinskonto unter Angabe des Namens und der Klasse des/der betroffenen Schülers/in überweist.

Eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt nur auf besonderen Antrag.
- (3) Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden für den Zeitraum 01.08. des laufenden Kalenderjahres bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres (Schuljahr) erhoben und sind unteilbar.

Der Mitgliedsbeitrag für das folgende Schuljahr wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und ist von den Mitgliedern bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Der Mitgliedsbeitrag kann für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Einstellung der Beitragszahlung
- b) Ausschluss
- c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person
- d) Austritt
- e) Unabhängig davon bei durch Überweisung begründeten Mitgliedschaften mit Ende des Schuljahres.

(2) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, das den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Vorstandes.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Durch den Verein zur Verfügung gestellte Lernmittel sind in ordentlichem Zustand an einen/eine vom Verein Beauftragten/-e zurückzugeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Zustiftungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt, der ehrenamtlich ohne Entgelt arbeitet. Dem Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Aufwendungsersatz gewährt werden.
- (2) Der Vorstand wird alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des übernächsten Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter und
 - dem Schatzmeister.

Der Schulleiter der Otto-Nagel-Gymnasiums Biesdorf oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge des folgenden Schuljahres basierend auf einer vorliegenden, von der Schulleitung des Otto-Nagel-Gymnasiums gezeichneten, Bedarfsermittlung gemäß § 2 der Satzung vor.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der bei den Sitzungen anwesenden Mitglieder. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein und leitet sie.
- (7) Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

- (9) Der Verein wird bei Bankgeschäften durch den gewählten Schatzmeister, den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.
- (10) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder beschließen, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail einberufen. Die Mitgliederversammlung ist im übrigen einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder dies von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und Gegenstände der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auch mit keinem Vorstandsmitglied verwandt oder verschwägert sein dürfen.
- (3) Die Mitgliederversammlung
- a) genehmigt nach Anhörung der Rechnungsprüfer die Jahresschlussrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - b) setzt die Mitgliedsbeiträge fest
 - c) befindet über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins
 - d) beschließt über zur Beschlussfassung gestellte sonstige Anträge
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung ihres Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie juristische Personen, die Mitglieder sind. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann durch sie selbst oder durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7)Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.
- (8)Über die Mitgliederversammlung ist vom dem Schriftführer - im Verhinderungsfall von einem von der Versammlung festzulegendes Mitglied des Vereins - ein Protokoll zu erstellen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9)Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt, eine Verordnung zu allen Modalitäten der Lernmittelausleihe zu erlassen.

§ 9 Auflösung

- (1)Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren.
- (2)Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 2 Abs. 52 Ziff. 1 AO.

2. Änderung der Vereinssatzung vom 08.September 2003 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2016.